

## **BGer 9C\_1025/2009 vom 29. Juni 2010**

Bundesgericht, 2010-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_1025\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_1025_2009)

FR: TF 9C\_1025/2009 du 29 juin 2010

IT: TF 9C\_1025/2009 del 29 giugno 2010

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 2**

Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen der subsidiären Haftung der Organe eines Arbeitgebers nach Art. 52 AHVG und der dazu ergangenen Rechtsprechung (Organstellung, Schaden, Widerrechtlichkeit, Verschulden, Kausalität, Nichtverwirkung) zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen.

#### **E. 3.1**

Nach den verbindlichen (E. 1) Feststellungen im angefochtenen Entscheid hat die (am ..... in Konkurs gefallene) Firma X.\_\_\_\_\_ die Pauschalbeiträge für das dritte Quartal 2004 nur teilweise und diejenige für das vierte Quartal 2004 überhaupt nicht bezahlt. Damit ist sie den ihr als Arbeitgeberin obliegenden Pflichten nur unvollständig nachgekommen und hat Vorschriften im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG grobfahrlässig missachtet.

Sodann hat das kantonale Gericht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zutreffend dargelegt, weshalb dieses zum Beitragsverlust führende qualifiziert schuldhaftes Verhalten dem Beschwerdeführer als einzigem Gesellschafter und Geschäftsführer anzurechnen ist.

#### **E. 3.2**

Soweit der Beschwerdeführer in verfahrensmässiger Hinsicht beanstandet, dass er im vorinstanzlichen Verfahren keine Stellung nehmen können, übersieht er, dass er seine Argumente in der gegen den Einspracheentscheid gerichteten Beschwerde vorbringen konnte und dabei davon abgesehen hat, bei der Vorinstanz eine persönliche Befragung zu beantragen. Da sich im Übrigen (auch) im kantonalen Verfahren keine Fragen stellten, die nicht auf Grund der Akten hätten entschieden werden können, ist das Vorgehen der Vorinstanz nicht zu beanstanden.

Zu seiner Entlastung bringt der Beschwerdeführer sodann vor, die ersten Beitragsverzögerungen hätten ihren Ursprung darin gehabt, dass die Firma im Jahre 2001 Opfer eines Betrugs geworden und das von ihm deswegen eingeleitete Strafverfahren eingestellt worden sei, für welches Vorbringen er sich auf eine Verfügung betreffend die Sistierung der Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft Y.\_\_\_\_\_ beruft. Selbst wenn es sich dabei nicht um ein unzulässiges Novum im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG handeln

würde, wäre diesem Einwand kein Erfolg beschieden; denn nach der Sachverhaltsfeststellung in der Strafanzeige betraf der Betrugsfall nicht die Firma X.\_\_\_\_\_, sondern F.\_\_\_\_\_. Des Weiteren macht der Beschwerdeführer geltend, er habe finanzielle Engpässe der Firma stets abgedeckt, seinen Lohn gekürzt und Lohn in der Firma stehen gelassen, womit er sich geradezu vorbildlich verhalten habe. Anders als der Beschwerdeführer anzunehmen scheint, ist für die Beurteilung der Verschuldensfrage indessen nicht entscheidend, ob die verantwortlichen Organe zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder zur Vermeidung eines Konkurses Massnahmen dieser Art unternommen haben, sondern ob sie nach aussen erkennbar der Pflicht, für eine ordnungsgemässe Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge zu sorgen, nachgekommen sind (Urteil H 34/02 vom 4. März 2004 E. 5.5). Diese Frage hat die Vorinstanz, auf deren Erwägungen an dieser Stelle verwiesen werden kann, zu Recht verneint.

#### **E. 4.1**

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im vereinfachten Verfahren - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid ( Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG ) - erledigt ( Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ).

#### **E. 4.2**

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.